

# REESER



# AMTSBLATT

## Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Rees

**Ausgabe 17, Jahrgang 2014, vom 17.12.2014**

### Inhaltsverzeichnis:

1.	Haushaltssatzung der Stadt Rees für das Haushaltsjahr 2015; Offenlegung des Entwurfs.....	2
2.	1. Änderung der Satzung der Stadt Rees über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) vom 09.12.2014.....	2
3.	Änderungen der Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung vom 09.12.2014.....	6
4.	Änderungen der Gebührensatzung für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungs- anlagen vom 09.12.2014.....	11
5.	3. Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Stadt Rees für fließende Gewässer vom 09.12.2014.....	14
6.	2. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßen- reinigungsgebühren in der Stadt Rees vom 09.12.2014.....	15
7.	3. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Rees vom 09.12.2014.....	18
8.	Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung der Stadt Rees vom 09.12.2014.....	20
9.	Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Rees vom 09.12.2014.....	21
10.	2. Änderung des Bebauungsplanes M 21 „Am Rückenbuschfeld“, Teil 1 der Stadt Rees;- Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB).....	39
11.	3. Änderung des Bebauungsplanes H 3 A „Ortskern Haldern“ der Stadt Rees (vormals 11. vereinfachte Änderung) im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB - Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB).....	39
12.	50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rees (Darstellung/ Änderung einer Mischgebietsfläche im Ortsteil Haffen).....	41
13.	Aufstellung des Bebauungsplanes HM 19 „Nördlich der Deichstraße“ der Stadt Rees hier: - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) - Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB).....	43
14.	Aufstellung des 1. Teilflächennutzungsplans „Windkraft“ zur Steuerung von Windkraftanlagen im Stadtgebiet Rees (47. Änderung des Flächennutzungsplanes).....	44
15.	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern in der Stadt Rees für das Haushaltsjahr 2015 (Hebesatzsatzung) vom 10.12.2014.....	45

REESER AMTSBLATT, Ausgabe 17, Jahrgang 2014, vom 17.12.2014, Seite 1

Herausgeber: Stadtverwaltung Rees, Der Bürgermeister, Rathaus, Markt 1, 46459 Rees

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Christoph Gerwers. Erscheinungsweise: Nach Bedarf.

Bezug: Abholung im Rathaus, kostenfrei; außerdem erhältlich bei allen Banken und deren Filialen (solange dort Vorrat reicht) im Stadtgebiet. Auf Wunsch Jahresabonnement bei Vorausentrichtung eines Entgeltes von 10,00 €, zu beziehen beim Fachbereich 1.



## **1. Haushaltssatzung der Stadt Rees für das Haushaltsjahr 2015; Offenlegung des Entwurfs**

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Rees für das Haushaltsjahr 2015 mit ihren Anlagen liegt gem. § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Zeit vom

**19.01.2015 – 30.01.2015**

im Rathaus in Rees, Markt 1, Zimmer 219, während der Dienststunden öffentlich aus.

Über Einwendungen, die von Einwohnern und Abgabepflichtigen gegen den Entwurf und seine Anlagen erhoben werden, beschließt der Rat der Stadt Rees in öffentlicher Sitzung.

Die Einwendungen können bis zum 30.01.2015 schriftlich an den Bürgermeister gerichtet oder während der Dienststunden im Zimmer 219 des Rathauses, Markt 1, 46459 Rees, zur Niederschrift erklärt werden.

Rees, den 10.12.2014

Der Bürgermeister  
Christoph Gerwers

## **2. 1. Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) der Stadt Rees vom 09.12.2014**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878), §§ 60 und 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154) sowie des § 53 Abs. 1 e S. 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV NRW S. 133) und der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw) vom 17.10.2013 (GV NRW S. 602) hat der Rat der Stadt Rees in seiner Sitzung am 09.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

§ 1 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 erhalten folgende Fassung:

- (1) Nr. 5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 S. 2 WHG); hierfür gilt die gesonderte Satzung der Stadt Rees über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der Fassung vom 09.12.2014.
- (2) Die Stadt stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung. Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch dezentrale öffentliche Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser sowie Auffang- bzw. Ableitungsgräben wie z.B. Straßen- bzw. Wegesei-

tengraben, die zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet worden sind. Die öffentlichen dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

## § 2

§ 2 Nr. 6 Bst. c) und Nr. 7 Bst. b) erhalten folgende Fassung:

- Nr. 6. c) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, die Gegenstand der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben der Stadt Rees in der Fassung vom 09.12.2014 sind.
- Nr. 7. b) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude oder dem Ort auf dem Grundstück, wo das Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie Schächte und Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (incl. Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.

## § 3

§ 8 Abs. 2 – 5 erhalten folgende Fassung:

### **Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen**

- (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt eine Vorbehandlung (Vorreinigung) auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Vorbehandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt eine Pflicht zur Vorbehandlung nach dem sogenannten Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW S. 583) auslöst. Die vorstehende Vorbehandlungspflicht gilt insbesondere für Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.
- (3) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 2 mm geführt werden.
- (4) Die Abscheider- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider und sonstigen Vorbehandlungsanlagen stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (5) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

## § 4

§ 11 erhält folgende Fassung:

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so hat er dies der Stadt anzuzeigen. Die Stadt verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswasser gemäß § 53 Abs. 3 a S. 2 LWG, wenn die ordnungsgemäße Verwendung auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht, so dass eine Überschwemmung von Nachbargrundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann. Ein Verzicht auf die Abwasserüberlassung kommt nach § 53 Abs. 3 a S. 2 LWG nur bei solchen Grundstücken in Betracht, die bereits an die öffentliche Abwasserkanalisation angeschlossen sind.

## § 5

§ 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Führt die Stadt aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück und auf seine Kosten einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu setzen und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Stadt.

## § 6

§ 13 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

- (6) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit der Stadt zu erstellen. Ist vor Einleitung der Abwässer in den öffentlichen Kanal eine Vorbehandlung erforderlich, hat der Anschlussnehmer die entsprechenden Einrichtungen zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten.

## § 7

§ 14 Abs. 1 und 3 erhalten folgende Fassung:

- (1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Stadt, den Anschluss vorzunehmen, als gestellt. Die Zustimmung wird ungeachtet privater Rechte erteilt. Sie ersetzt nicht die für den Bau oder Betrieb der Grundstücks-entwässerungsanlagen nach anderen Rechtsvorschriften (z.B. Bau- oder Wasserrecht) erforderliche Genehmigung. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Durch die Zustimmung übernimmt die Stadt keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Planung und Ausführung der Anschlussleitung.
- (3) Der Stadt ist das Datum des Anschlusses des Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage mitzuteilen.

## § 8

§ 15 erhält folgende Fassung:**Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen**

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen NRW (SüwVO). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 61 Abs. 1 LWG, § 8 Abs. 1 SüwVO so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG gegenüber der Stadt.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SüwVO durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 S. 1 SüwVO sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 S. 2 SüwVO Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 - 9 SÜwVO. Nach § 8 Abs. 2 SÜwVO hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SÜwVO der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO.
- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 S. 4 SÜwVO gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO keine abweichenden Regelungen trifft.
- (6) Nach § 9 Abs. 2 S. 1 SÜwVO ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 S. 2 SÜwVO genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt im Falle einer Anforderung unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten vorzulegen.
- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO kann die Stadt gemäß § 10 Abs. 2 S. 1 SÜwVO nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

## § 9

§ 21 Abs. 1 Nr. 11 erhält folgende Fassung:

(1) Nr. 11. § 15

die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung der Stadt entgegen § 15 Abs. 6 S. 3 dieser Satzung im Falle einer Anforderung nicht vorlegt.

## § 10

§ 22 erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende 1. Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) der Stadt Rees vom 09.12.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 09.12.2014

Christoph Gerwers  
Bürgermeister

### **3a) Änderung der Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Rees vom 09.12.2014**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), der §§ 53 c und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV NRW S. 133), in Verbindung mit der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) der Stadt Rees in der Fassung vom 09.12.2014 hat der Rat der Stadt Rees in seiner Sitzung am 09.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

§ 1 Abs. 1 – 3 erhalten folgende Fassung:

- (1) Für die Inanspruchnahme der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG und § 53 c LWG zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG Benutzungsgebühren (Abwassergebühren).
- (2) Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt und für Fremdeinleitungen, für die die Stadt die Abgabe zu entrichten hat, für die Einleitung von Niederschlagswasser sowie die Abwasserabgabe, die Abwasserverbände auf die Stadt umlegen, wird nach § 65 LWG in die Abwassergebühren eingerechnet.
- (3) Zur Deckung der Abwasserabgabe, die die Stadt anstelle der Einleiter zu entrichten hat, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 cbm je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnliches Schmutzwasser einleiten, erhebt die Stadt eine Kleineinleiterabgabe (§ 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs. 1 S. 1 LWG).

#### **§ 2**

§ 2 Abs. 9 und 17 werden gestrichen, die verbleibende Absätze werden in der Nummerierung angepasst; § 2 Abs. 2 – 4, 8 - 11, 17, 18 und 20 erhalten folgende Fassung:

- (2) Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen sowie aus Niederschlagswassersammelbehältern zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweisbar auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die städtische Abwasseranlage eingeleitet werden.
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt.
- (4) Als dem Grundstück zugeführte Wassermengen gelten bei der Entnahme:
  - a) aus öffentlichen Versorgungsanlagen die im vorletzten Kalenderjahr von den Wassermessern der Wasserversorgungsunternehmen und
  - b) aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. private Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) die im abgelaufenen Kalenderjahr von den auf Kosten der Gebührenpflichtigen eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzählern gemessenen Wassermengen.

Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden privaten Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers

nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der öffentliche oder private Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.

- (8) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende und geeignete Messeinrichtung zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Herstellerangaben durchzuführen und der Stadt nachweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwassermesseinrichtung zu dokumentieren.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwassermesseinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss alle 6 Jahre gemäß den §§ 12 - 14 i.V.m. dem Anhang B Nr. 6.1 der Bundeseichordnung durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der städtischen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt.

Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.02. des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Stadt geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.02. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Montag.

- (9) Die aus privaten Wasserversorgungsanlagen und Niederschlagswassersammelbehältern entnommenen Wassermengen sowie die von den Abwassermessanlagen (induktive Durchflussmesser) registrierten Abwassermengen sind unabhängig von den Ablesungen der Beauftragten der Stadt von dem Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten innerhalb einer Woche nach Ablauf eines Kalenderjahres der Stadt schriftlich und unaufgefordert anzuzeigen.

- (10) Die für die Berechnung der Arbeits- und Verbrauchsgebühr gemäß Abs. 2 zugrunde zu legende Wassermenge wird geschätzt, wenn
- a) die aus privaten Wasserversorgungsanlagen und Niederschlagswasserbehältern entnommenen Wassermengen nicht durch Messvorrichtungen nachgewiesen werden,
  - b) ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt hat.
- (16) Die Gebühr im Sinne des § 1 Abs. 1 dieser Satzung für die Ableitung von Niederschlagswasser bemisst sich nach der Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangt (angeschlossene Grundstücksfläche). Als angeschlossen gelten auch die bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser oberirdisch aufgrund des Gefälles über öffentliche oder private Verkehrsflächen der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird.
- Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer oder Befliegung bzw. Auswertung von Luftbildern der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Auf Anforderung der Stadt hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt geschätzt.
- Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Stadt zugegangen ist.
- (18) Die Berechnungseinheiten für die Gebühren gemäß Abs. 2 und 16 sind bei Schmutzwasser ein cbm der Schmutzwassermenge und bei Niederschlagswasser ein qm der gemäß Abs. 17 ermittelten Grundstücksfläche.

### § 3

#### § 5 Abs. 1, 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

- (1) Gebühren- bzw. abgabepflichtig sind
  - a) der Grundstückseigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
  - b) der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte des Grundstückes, von dem die Benutzung der Abwasseranlage ausgeht bzw. auf oder von dem die Kleineinleitung oder Fremdeinleitung vorgenommen wird. Mehrere Gebühren- bzw. Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner.
  - c) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebühren- bzw. abgabepflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige gilt dies entsprechend. Einen Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen. Wenn der bisherige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige die Mitteilung über den Eigentums- bzw. Nutzungswechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren bzw. Abgaben, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Gebühren- bzw. Abgabepflichtigen.

- (3) Die Stadt ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten (Verwaltungshelfer) zu bedienen.

#### § 4

##### § 7 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Abwassergebühren und die Kleineinleiterabgabe werden einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig. Sie können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§ 28 Grundsteuergesetz),
- (2) Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zähler der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich, und zwar zum Jahresbeginn für das abgelaufene Kalenderjahr. Soweit erforderlich, kann sich die Stadt hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.
- (3) Die Stadt erhebt am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Kalenderjahres Abschlagszahlungen i.H.v.  $\frac{1}{4}$  des Betrages der mit dem Gebührenbescheid festgelegten Jahresabwassergebühr. Die Gebühr entsteht am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres.

#### § 5

##### § 8 erhält folgende Fassung:

#### **Billigkeits- und Härtefallregelung**

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beachtete Härten, so können die Abwassergebühren gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

#### § 6

##### § 10 erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Änderung der Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Rees vom 09.12.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 09.12.2014

Christoph Gerwers  
Bürgermeister

**3b) Änderung der Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Rees vom 09.12.2014**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), der §§ 53 c und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV NRW S. 133), in Verbindung mit der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) der Stadt Rees in der Fassung vom 09.12.2014 hat der Rat der Stadt Rees in seiner Sitzung am 09.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren im Sinne des § 1 Abs. 1 dieser Satzung betragen

- |                              |        |
|------------------------------|--------|
| a) je cbm Schmutzwasser      | 1,74 € |
| b) je qm Niederschlagswasser | 1,21 € |

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt je Anschluss 54,45 €

**§ 2**

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Änderung der Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Rees vom 09.12.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 09.12.2014

Christoph Gerwers  
Bürgermeister

**4a) Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 09.12.2014**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), der §§ 60 und 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154), der §§ 51ff., 53 Abs. 1 e S. 1, 53 c LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV NRW S. 133) sowie der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw) vom 17.10.2013 (GV NRW S. 602) hat der Rat der Stadt Rees am 09.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gemäß § 60 WHG und § 57 LWG NRW jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten. Die untere Umweltbehörde ordnet in ihrer Funktion als untere Wasserbehörde bei Bedarf die Sanierung an.

**§ 2**

§ 6 Abs. 1, 2 und 4 erhalten folgende Fassung:

**Durchführung der Entsorgung**

- (1) Der Inhalt von vollbiologischen Kleinkläranlagen mit der Bauartzulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) ist entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Bedarf, mindestens jedoch im dreijährigen Abstand zu entsorgen, soweit auf der Grundlage des § 57 LWG keine anderen Regelungen eingeführt worden sind. Das Nichtvorliegen eines Abfuhrbedarfes ist durch den Grundstückseigentümer gegenüber der Stadt durch Wartungsprotokoll (mit einer integrierten Schlammspiegelmessung) einer von ihm beauftragten Wartungsfirma nachzuweisen. Vollbiologische Kleinkläranlagen ohne Bauartzulassung sind je nach Größe und Bedarf in kürzeren Zeitintervallen zu entsorgen, die von der Stadt im Einzelfall festgelegt werden. Teilbiologische Kleinkläranlagen, die gemäß den Bestimmungen der DIN 4261 Teil 1 mit wasserrechtlicher Erlaubnis des Kreises Kleve in Form einer Ausnahmegenehmigung betrieben werden, müssen alle zwei Jahre einmal entschlammt werden. Kleinkläranlagen, die nicht gemäß den Bestimmungen der DIN 4261 Teil 1 ohne wasserrechtliche Erlaubnis des Kreises Kleve betrieben werden (Altanlagen), müssen jährlich einmal entschlammt werden. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- (2) Abflusslose Gruben sind bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- (4) Die Stadt bestimmt den genauen Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entsorgung.

### § 3

§ 9 erhält folgende Fassung:

#### **Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser den Grundstücksentwässerungsanlagen zuleiten**

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlage, abflusslose Grube) zuleiten, gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (SüwVO). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 61 Abs. 1 LWG, § 8 Abs. 1 SüwVO so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG gegenüber der Stadt.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SüwVO durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SüwVO sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Kellerbodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SüwVO Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SüwVO. Nach § 8 Abs. 2 SüwVO hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SüwVO der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SüwVO.
- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SüwVO nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 S. 4 SüwVO gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SüwVO keine abweichenden Regelungen trifft.
- (6) Nach § 9 Abs. 2 S. 1 SüwVO ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SüwVO zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 S. 2 SüwVO genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt im Falle einer Anforderung unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten vorzulegen.
- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SüwVO keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SüwVO. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SüwVO kann die Stadt gemäß § 10 Abs. 2 S. 1 SüwVO nach pflichtgemäßen Ermessen im Einzelfall entscheiden.

### § 4

(bisher § 9 jetzt) § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz.

satz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haftet die Stadt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

### § 5

(bisher § 13 jetzt) § 14 Abs. 1 Bst. c, d, g und j) erhalten folgende Fassung:

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 Abs. 2 entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung der Stadt nach § 5 Abs. 3 zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt,
  - d) entgegen § 6 Abs. 1 und Abs. 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
  - g) seiner Auskunftspflicht nach § 7 Abs. 2 und 3 sowie § 8 Abs. 1 nicht nachkommt,
  - j) entgegen § 9 Abs. 6 Satz 3 im Falle einer Anforderung die Bescheinigung über Zustands- und Funktionsprüfung nicht vorlegt.

### § 6

(bisher § 15 jetzt) § 16 erhält folgende Fassung:

Die Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 09.12.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 09.12.2014

Christoph Gerwers  
Bürgermeister

#### **4b) Änderung der Satzung der Stadt Rees über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 09.12.2014**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom

13.12.2011 (GV NRW S. 687), der §§ 60 und 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154), der §§ 51ff. , 53 Abs. 1 e S. 1, 53 c LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV NRW S. 133) sowie der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser vom 17.10.2013 (SüwVO Abw) vom 17.10.2013 (GV NRW S. 602) hat der Rat der Stadt Rees am 09.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Gebührensatz

In § 11 werden die Gebührensätze wie folgt geändert:

- |                            |              |
|----------------------------|--------------|
| a) aus Kleinkläranlagen    | 34,44 €/cbm, |
| b) aus abflusslosen Gruben | 11,43 €/cbm. |

## § 2

### Inkrafttreten

§ 15 erhält folgende Fassung:

Die Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Änderung der Satzung der Stadt Rees über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 09.12.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 09 .12.2014

Christoph Gerwers  
Bürgermeister

### **5. 3. Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Stadt Rees für fließende Gewässer vom 09.12.2014**

Aufgrund §§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878), §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687) sowie §§ 91 und 92 des Wassergesetzes für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV NRW S.

133) hat der Rat der Stadt Rees in seiner Sitzung am 09.12.2014 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

## § 1 Gebührensätze

§ 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die jährliche Gebühr beträgt je Ar (1 Ar = 100 m<sup>2</sup>) für Grundstücksflächen im Einzugsbereich:

Flächenart	Gebühr je Ar:
Waldflächen	0,0978 €
versiegelte Flächen	0,8900 €
übrige Flächen	0,2445 €

## § 2 Inkrafttreten

§ 6 erhält folgende Fassung:

Die Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende 3. Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Stadt Rees für fließende Gewässer vom 09.12.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 09.12.2014

Christoph Gerwers  
Bürgermeister

**6. 2. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Rees vom 09.12.2014**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.10.2014 (GV NRW S. 622) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), hat der Rat der Stadt Rees in seiner Sitzung am 09.12.2014 die folgende Satzung beschlossen:

## § 1

**Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

In § 6 Abs. 4 werden die Gebührensätze wie folgt geändert:

Reinigungsklasse	Straßenart	Häufigkeit der Reinigung		
		1 x wöchentl.	3 x wöchentl.	monatlich
R1	Anliegerstraße Reinigung Stadt Rees	3,09 €	9,27 €	0,77 €
R2	innerörtliche Straße Reinigung Stadt Rees	2,78 €	8,34 €	0,70 €
R3	überörtliche Straße Reinigung Stadt Rees	2,47 €	7,42 €	0,62 €

In § 6 Abs. 5 wird der Gebührensatz wie folgt geändert:

Reinigungsklasse W1 (Winterwartung durch die Stadt Rees): 1,93 €

## § 2

**Straßenverzeichnis**

Das Straßenverzeichnis wird wie folgt geändert:

Straßenverzeichnis					
Reinigung und Winterwartung der Fahrbahn					
Straßenbezeichnung	Reinigungs- umfang	Straßenart: A =Anlieger IV=innerörtlicher Verkehr ÜV=überörtlicher Verkehr	Reinigungs- klasse	Reinigungs- häufigkeit	Winter- dienst
Cobrinkstraße	einseitig von L7 bis zum Ende der Turnhalle	A	R1	1	W1
Empeler Straße	von Kreisverkehr Florastraße bis L7	IV	R2	1	W1
Empeler Straße	von Kreisverkehr Florastraße bis L7 Radweg	IV	R0	1	W1
Empeler Straße	von L7 bis Kreis- verkehr Groiner Allee	IV	R2	1	W1
Empeler Straße	von L7 bis Kreis- verkehr Groiner Allee Radweg	IV	R0	1	W1
Groiner Kirchweg	von Melatenweg bis L7	A	R0	1	W0
Krantor		IV	R2	2	W1
Reeser Straße	von Schwarzer Weg bis Einmün- dung Hurler Str.	IV	R0	1	W1

Die nachfolgend aufgeführten Straßen, Wege und Plätze werden gestrichen:

<b>Straßenverzeichnis</b>					
Reinigung und Winterwartung der Fahrbahn					
<b>Straßenbezeichnung</b>	<b>Reinigungs- umfang</b>	<b>Straßenart:</b> A =Anlieger IV=innerörtlicher Verkehr ÜV=überörtlicher Verkehr	<b>Reinigungs- klasse</b>	<b>Reinigungs- häufigkeit</b>	<b>Winter- dienst</b>
Hurler Straße	von Reeser Straße bis Haus-Nr. 157	ÜV	R0	1	W1
Hurler Straße	von Reeser Straße bis Haus-Nr. 157, Radweg	ÜV	R0	1	W1
Skulpturenpark	Gehwege		R1	1	W1

Die nachfolgend aufgeführten Straßen, Wege und Plätze werden neu aufgenommen:

<b>Straßenverzeichnis</b>					
Reinigung und Winterwartung der Fahrbahn					
<b>Straßenbezeichnung</b>	<b>Reinigungs- umfang</b>	<b>Straßenart:</b> A =Anlieger IV=innerörtlicher Verkehr ÜV=überörtlicher Verkehr	<b>Reinigungs- klasse</b>	<b>Reinigungs- häufigkeit</b>	<b>Winter- dienst</b>
Am See		A	R0	1	W0
Bruckdaelweg	vor dem Feuer- wehr-gerätehaus	A	R0	1	W1
Parkplatz	Ecke Klosterstra- ße/ Kämperdick	IV	R2	1	W1

### § 3 Inkrafttreten

§ 10 erhält folgende Fassung:

Die Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende 2. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgeldern (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Rees vom 09.12.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 09.12.2014

Christoph Gerwers  
Bürgermeister

### **7. 3. Änderung der Satzung der Stadt Rees über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) vom 09.12.2014**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878), der §§ 1 und 4 - 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17.06.2003 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.2003 (GV NRW 313) sowie der Satzung über die Belegung der Kommunalfriedhöfe der Stadt Rees (Friedhofssatzung) vom 15.09.1992, zuletzt geändert durch Satzung vom 11.12.2012 hat der Rat der Stadt Rees am 09.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht**

Der Gebührentarif zu § 1 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren ergeben sich aus dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

#### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

§ 4 erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

#### **Friedhofsgebührensatzung der Stadt Rees (Gebührentarif)**

	<b>Satzungsdatum /</b>	09.12.2014
	<b>In-Kraft-treten</b>	01.01.2015
<b>1.</b>	<b><u>Gebühren für Erwerb oder Erweiterung des Nutzungsrechtes an Grabstätten</u></b>	
<b>1.1.</b>	<b><u>Reihengräber (Erwerb des Nutzungsrechtes für 25 Jahre)</u></b>	
1.1.1.	für Totgeburten und Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grabstelle	749,00 €
1.1.2.	für Verstorbene vom Beginn des 6. Lebensjahres an je Grabstelle	1.182,00 €
1.1.3.	für Urnengräber je Grabstelle	484,00 €
1.1.4.	für Urnengemeinschaftsgräber je Grabstelle	519,00 €
1.1.5.	für Urnen-Baumbestattungen je Grabstelle	449,00 €
1.1.6.	für das Aschestreufeld je Grabstelle	432,00 €
<b>1.2.</b>	<b><u>Wahlgräber (Erwerb des Nutzungsrechtes für 25 Jahre)</u></b>	
1.2.1.	für ein Erdwahlgrab je Grabstelle	1.670,00 €
1.2.2.	für ein Urnenwahlgrab je Grabstelle	521,00 €
1.2.3.	für die Kammer einer Urnenstele je Grabstelle je Grabstelle	627,00 €
1.2.4.	für die Verlängerung je Jahr und Grabstelle 1/25 der im Zeitpunkt der Verlängerung gültigen Gebühr für den Ersterwerb des Nutzungsrechtes	
<b>2.</b>	<b><u>Gebühren für die Grabbereitung und Bestattung</u></b>	
2.1.	für Totgeburten und Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grabstelle	358,00 €
2.2.	für Verstorbene vom Beginn des 6. Lebensjahres an je Grabstelle	716,00 €
2.3.	für die Beisetzung einer Urne	179,00 €
2.4.	für das Verbringen in der Kammer einer Urnenstele	90,00 €

2.5	für das Verstreuen auf dem Aschestreufeld	45,00 €
3.	<b>Gebühren für die Pflege von anonymen Reihengräbern und neuen Grabarten für 25 Jahre (zzgl. zu den Tarifstellen 1.1, 1.2.4 und 1.2.5)</b>	
3.1.	für Totgeburten und Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grabstelle	194,00 €
3.2.	für Verstorbene vom Beginn des 6. Lebensjahres an je Grabstelle	559,00 €
3.3.	für Urnengräber je Grabstelle	62,00 €
3.4.	für Urnenstele je Grabstelle	788,00 €
3.5.	für Urnen-Gemeinschaftsgrab je Grabstelle	716,00 €
3.6.	für Urnen-Baumbestattung je Grabstelle	77,00 €
3.7.	für Aschestreufeld je Grabstelle	15,00 €
4.	<b>Nebenleistungen</b>	
4.1.	Abdeckung einer Grabstelle mit Grabmatten bei einer Erdbestattung	30,00 €
4.2.	Abdeckung einer Grabstelle mit Grabmatten bei einer Urnenbestattung	15,00 €
4.3.	für das Abräumen der Bepflanzung auf Gräbern aus Anlass einer Bestattung oder Umbettung (Wechselbepflanzung und kleine Sträucher)	60,00 €
4.4.	Zuschlag für Beerdigungen an einem Samstag	150,00 €
5.	<b>Gebühren für die Benutzung der Friedhofshallen</b>	
5.1.	Benutzung der Leichenzellen ohne Kühlung je angefangenen Tag	23,50 €
5.2.	Benutzung der Leichenzellen mit Kühlung je angefangenen Tag	47,00 €
5.3.	Benutzung der Trauerhalle	47,00 €
6.	<b>Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen</b>	
6.1.	für Ausgrabungen bei einer Ruhefrist bis zu 5 Jahren	1.000,00 €
6.2.	für Ausgrabungen bei einer Ruhefrist von 5 - 10 Jahren	900,00 €
6.3.	für Ausgrabungen bei einer Ruhefrist von mehr als 10 Jahren	700,00 €
6.4.	für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr reduzieren sich die Gebühren nach den Tarifstellen 6.1 - 6.3 um 30 %	
6.5.	für die Ausgrabung einer Urne	179,00 €
6.6.	für einen tiefergelegenen Sarg aus einem Tiefengrab erhöhen sich die Gebühren nach den Tarifstellen 6.1 - 6.3 um 50 %	
6.7.	bei einer Umbettung auf demselben oder einen anderen Kommunalfriedhof zusätzlich Gebühren für die Wiederbestattung nach Tarifstelle 2	
6.8.	bei einer Umbettung von einem auf einen anderen Kommunalfriedhof zusätzlich Transportge- bühr	100,00 €
7.	<b>Gebühren für sonstige Leistungen</b>	
7.1.	Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Grabsteinen und -einfassungen	25,00 €
7.2.	Übersendung einer Urne	25,00 €
7.3.	Gravur der Namenstafel (Name, Geburts- und Sterbejahr) beim Urnengemeinschaftsgrab	100,00 €
7.4.	Gravur der Namenstafel (Name, Geburts- und Sterbejahr) beim Baumbestattungsgrab	120,00 €

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung 3. Änderung der Satzung der Stadt Rees über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) vom 09.12.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 09.12.2014

Christoph Gerwers  
Bürgermeister

## 8. Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Rees vom 09.12.2014

Aufgrund § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878), §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687) und § 22 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Rees vom 17.12.1999, hat der Rat der Stadt Rees in seiner Sitzung am 09.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

§ 4 Abs. 2 – 8 erhalten folgende Fassung:

(2) Die Jahresgebühren betragen für einen Restabfallbehälter (grau) bei 14-täglicher Entleerung von:

60 l	113,44 €
80 l	151,25 €
120 l	226,88 €
240 l	453,76 €
770 l	1.455,81 €
1.100 l	2.079,73 €

(3) Die Jahresgebühren betragen für einen Restabfallbehälter (grau) bei wöchentlicher Entleerung von:

770 l	2.911,62 €
1.100 l	4.159,46 €

(4) Die Jahresgebühren betragen für einen Restabfallbehälter (grau) bei monatlicher Entleerung von:

770 l	727,91 €
1.100 l	1.039,87 €

(5) Die Jahresgebühren betragen für einen zusätzlichen Abfallbehälter für Papier und Pappe (blau) bei monatlicher Entsorgung von

120 l	17,00 €
240 l	22,00 €
770 l	78,00 €
1.100 l	106,00 €

(6) Die Jahresgebühren einer Biotonne (braun) für pflanzliche Abfälle aus Küche, Garten-, Landschafts- und Parkanlagenpflege betragen bei 14-täglicher Entleerung von

120 l	89,37 €
240 l	178,73 €

(7) Die Gebühr für Abfallsäcke (nur für vorübergehenden Mehranfall gem. § 9 Abs. 2 und für die Entsorgung kleiner sperriger und sperrgutähnlicher Abfälle gem. § 9 Abs. 2 Bst. b) der Abfallentsorgungssatzung) beträgt je Sack mit einem Fassungsvermögen von

70 l	4,00 € / Stück
110 l	6,00 € / Stück
70 l für Bioabfall	1,50 € / Stück

- (8) Die Gebühr für einen Behältertausch nach § 11 Abs. 1 - 3 der Abfallentsorgungssatzung beträgt je Behältertausch
- |                              |          |
|------------------------------|----------|
| für 60 bis 240 l-Behälter    | 19,00 €  |
| für 770 und 1.100 l-Behälter | 40,00 €. |

## § 2

Die Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Rees vom 09.12.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 09.12.2014

Christoph Gerwers  
Bürgermeister

## **9. Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Rees vom 09.12.2014**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878 ), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324 berichtigt S. 3753), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2013 (GV NRW S. 148), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786) hat der Rat der Stadt Rees in seiner Sitzung vom 09.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### **Aufgaben und Ziele**

- (1) Die Stadt Rees betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

- (2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen.
  2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
  3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
  4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen und durch Rheinhochwasser angeschwemmte Abfälle von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung von der Kreis-Kleve-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH (KKA) in eigener Zuständigkeit und Verantwortung wahrgenommen.
- (4) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 2 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (5) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

## § 2

### Abfallentsorgungsleistungen der Stadt

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Kleve oder der KKA, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber dem Benutzer der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
1. Einsammeln und Befördern von Restmüll
  2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen, wie z. B. ungekochte pflanzliche Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle (§ 3 Abs. 7 KrWG).
  3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufspackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
  4. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen/Sperrmüll.
  5. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und § 17 dieser Satzung.
  6. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen in stationären Sammelstellen und/oder mit Schadstoffmobilen.
  7. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
  8. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen, durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung. Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4 und 10 - 17 dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufspackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems der zugelassenen privaten Systembetreiber nach § 6 der Verpackungsverordnung.

### § 3

#### **Ausgeschlossene Abfälle**

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
  1. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 2 S. 1 KrWG).
  2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 S. 2 KrWG). Diese Abfälle sind in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Positivliste der nicht ausgeschlossenen Abfälle in der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Kleve in der geltenden Fassung verwiesen ([www.kkagmbh.de](http://www.kkagmbh.de)).
- (2) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 S. 3 KrWG).

### § 4

#### **Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen**

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden von der Stadt bei den von ihr betriebenen stationären Sammelstellen und/oder mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können. Diese Abfälle sind in der als Anlage 2 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) dürfen nur zu den in der Stadt bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeuge werden von der Stadt bekannt gegeben.

### § 5

#### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

### § 6

#### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Päch-

ter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 S. 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 S. 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbe-reichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfall-Verzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich / industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird im Einzelfall durch Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 KrWG durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen. Das Abbrennen von sog. Brauchtumsfeuern ist in der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Rees vom 09.09.2008 geregelt.

## § 7

### Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs.1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 KrWG);
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 KrWG).
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 S. 1 Nr. 3, S. 2, § 18 KrWG zulässige gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

## § 8

### **Ausnahmen / Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung**

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachvollziehbar und schlüssig nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. industriell/gewerblich oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG besteht.

## § 9

### **Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen**

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der jeweils gültigen Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Kleve zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

## § 10

### **Abfallbehälter und Abfallsäcke**

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
  - a) für Papier/Pappe:  
blaue (graue mit blauem Deckel) Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l, 240 l, 770 l und 1.100 l, außerdem besonders gekennzeichnete Abfallsäcke mit Firmenaufdruck.
  - b) für Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (nicht verwertbare Restabfälle):  
graue Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 80 l, 120 l, 240 l, 770 l und 1.100 l. Außerdem sind besonders gekennzeichnete Abfallsäcke in grauer Farbe mit Firmenaufdruck von 70 l und 110 l Fassungsvermögen zugelassen; die 110 l Abfallsäcke sind nur für die Entsorgung kleiner sperriger und sperrmüllähnlicher Abfälle über die Sperrmüllabfuhr zugelassen.

- c) für pflanzliche Abfälle aus Küche, Garten- Landschafts- und Parkanlagenpflege:  
braune (graue mit braunem Deckel) Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l und 240 l, außerdem besonders gekennzeichnete Abfallsäcke mit Firmenaufdruck.
- (3) Die Entsorgung der Wertstoffe Papier/Pappe (Abs. 2 a), der Restabfälle (Abs. 2 b) und Bioabfälle (Abs. 2 c) kann ausnahmsweise in zugelassenen Säcken erfolgen, wenn wegen der tatsächlichen Verhältnisse auf den Anschlussgrundstücken das Sammeln in Abfallbehältern nicht zugemutet werden kann oder wegen vorübergehendem Mehranfall nicht möglich ist. Die Anzahl der dann zur Verfügung zu stellenden Abfallsäcke bestimmt sich nach dem Gefäßraum, der gemäß § 11 Abs. 1 a und 1 b in Anspruch zu nehmen ist.

## § 11

### Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Bei Zugrundelegung eines Regelvolumens von 15 l wöchentlich je Einwohner/Einwohnergleichwert stellt die Stadt Rees für jedes Grundstück folgende Abfallbehälter zur Verfügung:

- a) für die Entsorgung von Restabfällen:

- für 1 - 2 EW je Grundstück: 1 Abfallbehälter 60 l grau,
- für 3 - 4 EW je Grundstück 1 Abfallbehälter 120 l grau,
- für 5 - 8 EW je Grundstück 1 Abfallbehälter 240 l grau.
- Ab 9 Personen je Grundstück wird mindestens 15 l Restmüllvolumen je Einwohner (EW) und Woche zur Verfügung gestellt. In Mehrfamilienwohnhäusern wird die erforderliche Anzahl der Abfallbehälter nach der Anzahl der Bewohner ermittelt. Es wird pro Grundstück wenigstens ein grauer Abfallbehälter aufgestellt.

Auf Antrag kann ein geringeres Gefäßvolumen bis zum Mindestvolumen von 10 l wöchentlich je Einwohner/Einwohnergleichwert in Anspruch genommen werden:

- höchstens bis zu 3 EW je Grundstück 1 Abfallbehälter 60 l grau,
- bei 4 EW je Grundstück 1 Abfallbehälter 80 l grau,
- höchstens bis zu 6 EW je Grundstück 1 Abfallbehälter 120 l grau,
- höchstens bis zu 12 EW je Grundstück 1 Abfallbehälter 240 l grau.

Für den Gefäß austausch bei der Behälterwahl werden die Stichtage 31.03. und 30.09. festgelegt. Für den Gefäß austausch, mit Ausnahme bei Veränderung der angeschlossenen Personenzahl, wird eine Gebühr erhoben.

- b) für die Entsorgung von Papier/Pappe:

- für 1 - 4 EW je Grundstück 1 Abfallbehälter 120 l blau (grau mit blauem Deckel),
- für 5 - 8 EW je Grundstück 1 Abfallbehälter 240 l blau (grau mit blauem Deckel).
- Für das Sammeln des Wertstoffes Papier/Pappe wird ab der 9. Person pro Grundstück mindestens 15 l Gefäßvolumen pro EW und Woche zur Verfügung gestellt. In Mehrfamilienwohnhäusern wird die erforderliche Anzahl der Abfallbehälter nach der Anzahl der Bewohner ermittelt. Es wird pro Grundstück wenigstens ein blauer Abfallbehälter aufgestellt.

- (2) Für Garten- und Grünabfälle gemäß § 6 (4) stellt die Stadt Rees für jedes Grundstück nach Bedarf einen Systemabfallbehälter 120 l oder 240 l braun (grau mit braunem Deckel) zur Verfügung. Zusätzliche Behälter können gegen Erstattung der Zusatzgebühren angefordert werden.
- (3) Soweit ein Grundstück anders als zu Wohnzwecken genutzt wird, werden für die Bemessung des zuzuteilenden Gefäßvolumens Einwohnergleichwerte (EGW) festgesetzt (§ 12). Für die Abfallentsorgung aus diesen Grundstücken wird je Einwohnergleichwert wie nach Abs. 1 Bst. a) und b) Gefäßraum zur Verfügung gestellt.

- (4) Anzahl und Größe sowie die Art der einzusetzenden Abfallgefäße bestimmt die Stadt nach Maßgabe der Erforderlichkeit und Zweckmäßigkeit.
- (5) Wird festgestellt, dass ein oder mehrere vorhandene Abfallbehälter für die Aufnahme einer regelmäßig anfallenden Abfallart (z. B. Restmüll, Bioabfall) nicht ausreichen und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter oder ein Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt den/die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung des/der erforderlichen Abfallbehälter(s) durch die Stadt oder deren Beauftragten zu dulden.
- (6) Die Stadt Rees stellt auf Antrag über das satzungsgemäße Volumen hinaus (Abs. 1 Buchst. a) Gefäßraum zur Verfügung, der auf der Basis von 15 l pro Woche und EW/EGW bis zur vollen Höhe des nächstgrößeren Behälters abgerechnet wird. Bei nachgewiesenem Mehrbedarf zu Abs. 1 Buchst. b) stellt die Stadt Rees auf Antrag zusätzlichen Gefäßraum zur Verfügung. Sollte bei Privathaushalten nachgewiesener Mehrbedarf beantragt werden, ohne dass dies zur Gestellung eines zusätzlichen Behälters führt, wird das Mehrvolumen gebührenfrei zur Verfügung gestellt (z. B. 240-l-Behälter blau statt 120-l-Behälter blau).

## § 12

### Einwohnergleichwerte

- (1) Die Einwohnergleichwerte (§ 11 Abs. 3) werden wie folgt festgesetzt:
  - a) Krankenhäuser, Altenheime und ähnliche Einrichtungen, - für je 2 Betten (Sollzahl: 1 EGW
  - b) Schulen, Kindergärten, Jugendheime, Tagesstätten und ähnliche Einrichtungen: je 18 Personen (einschl. Personal) 1 EGW
  - c) öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Versicherungen und ähnliche Einrichtungen: je 3 Beschäftigte 1 EGW
  - d) Freie Berufe (mit Geschäfts- und Praxisräumen: je 3 Beschäftigte 1 EGW
  - e) Beherbergungsbetriebe aller Art, Jugend- und Altenwohnheime, Internate und ähnliche Einrichtungen: je 2 Betten (Sollzahl) 1 EGW
  - f) Gaststätten (mit Ausnahme von Imbissstuben): je 20 qm Betriebsfläche 1 EGW
  - g) Klöster u. ä. Einrichtungen: zu der Anzahl der gemeldeten Bewohner zuzüglich je 4 Gästebetten 1 EGW
  - h) Lebensmitteleinzelhandel, Bäckereien, Metzgereien, Imbissstuben, Handel, Handwerk, Gewerbe und Industrie: je Beschäftigten 1 EGW
  - i) Kirchen, öffentliche Sportstätten u. a. Einrichtungen: je Anschlussgrundstück 4 EGW
  - j) Friedhöfe: je 1.000 qm Belegfläche 1 EGW
  - k) Campingplätze: je vorhandenen Stellplatz 2 EGW
  - l) Wochenendhäuser (nicht ständig bewohnte Einrichtungen): je Wochenendhaus 4 EGW
- (2) Firmeninhaber, soweit sie im Betrieb tätig sind sowie ständig mitarbeitende Familienangehörige, gelten als Beschäftigte im Sinne dieser Satzung.
- (3) Für sonstige, in Absatz 1 nicht aufgeführte Einrichtungen oder Unternehmen setzt die Stadt am tatsächlichen Abfallaufkommen orientierte Einwohnergleichwerte fest.
- (4) Beschäftigte im Sinne der vorstehenden Bestimmungen sind nicht solche Personen, die sich ständig außerhalb des geschlossenen Grundstücks aufhalten. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte ihrer Arbeitszeit auf dem angeschlossenen Grundstück tätig sind, werden nur zur Hälfte berücksichtigt.
- (5) Weist ein nach Einwohnergleichwerten veranlagtes Unternehmen nach, dass das zur Verfügung gestellte Gefäßvolumen zu groß ist, weil nicht entsprechende Abfälle anfallen, so kann die Stadt auf Antrag die veranlagten Einwohnergleichwerte bis zu 50 % kürzen.
- (6) Bei der Ermittlung der Einwohnergleichwerte werden angefangene Einheiten aufgerundet.

### § 13

#### Standplatz der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter, Abfallsäcke und das nach dieser Satzung abzufahrende Sperrgut (einschl. Elektro- und Elektronikgeräte) sind am Tage der Abfuhr vom Anschlussnehmer so am öffentlichen Verkehrsraum bereitzustellen, dass der Verkehr oder Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet sind. Verkehrsbehinderungen oder -belästigungen sind auf ein unvermeidbares Maß zu beschränken. Kann das Abfallsammelfahrzeug nicht am Entsorgungsgrundstück vorfahren, so bestimmt die Stadt den Abfuhrstandort. Nach der Leerung sind die Behälter unverzüglich aus dem Verkehrsraum zu entfernen. Anlieger von nicht befahrbaren Straßen und Wegen haben die Abfallbehälter an einen für das Sammelfahrzeug erreichbaren Stellplatz zu bringen.
- (2) Werden Abfallbehälter, die zur Abholung bereitgestellt werden, am festgesetzten Abfuhrtermin nicht entleert bzw. nicht eingesammelt, sind sie spätestens am Folgetag nach 18.00 Uhr wieder zurückzunehmen.
- (3) Verunreinigungen, die durch das Aufstellen der Abfallbehälter, durch deren unsachgemäße Verfüllung oder das Aufstellen sperriger Abfälle entstehen, sind vom Anschlusspflichtigen unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Für die Bereitstellung der zu entsorgenden Wertstoffabfallbehälter für die Verkaufsverpackungen gelten die Vorschriften der Absätze 1- 3 sinngemäß.

### § 14

#### Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter grau, blau (grau mit blauem Deckel) und braun (grau mit braunem Deckel) werden von der Stadt Rees oder einem von ihr beauftragten Dritten gestellt und unterhalten; sie bleiben im Eigentum des Aufstellenden.
- (2) Abfälle müssen in die von der Stadt gestellten Abfallbehälter entsprechend deren Zweckbestimmungen eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt werden, es sei denn, die Stadt hat für bestimmte Abfallarten allgemein Ausnahmen zugelassen, z. B. im Rahmen von Pilotprojekten. In die Abfallbehälter blau (grau mit blauem Deckel) dürfen nur folgende Abfälle eingefüllt werden: Papier, Zeitungen, Zeitschriften, Büropapier, Pappe, Kartonagen etc.  
In die Abfallbehälter braun (grau mit braunem Deckel) dürfen nur folgende Abfälle eingefüllt werden: Kompostierbare Garten- und Grünabfälle sowie ungekochte pflanzliche Küchen-, Balkon- und Terrassenabfälle.  
In die Abfallbehälter grau dürfen nur nicht wiederverwertbare und nicht wiederverwendbare Abfälle eingefüllt werden.
- (3) Verpackungsabfälle aus Leicht-, Verbund-, Kunststoffen, Metall und Glas müssen in die vom beauftragten Entsorger des DSD zur Verfügung gestellten Abfallbehälter entsprechend deren Zweckbestimmungen eingefüllt werden. Verpackungsabfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt werden.  
In gelbe (grau mit gelbem Deckel) Abfallbehälter oder gelbe Abfallsäcke sind Kunst- und Schaumstoffe sowie Leichtstoff-, Verbundstoffverpackungen und Metallstoffe einzufüllen, soweit es sich um Verkaufsverpackungen handelt.  
In die Abfallkörbe grün darf nur Hohlglas, sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas, eingefüllt werden.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß befüllt werden können.
- (5) Die Systemabfallbehälter sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen.

- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehältnisse oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in Abfallbehälter gefüllt werden.
- (7) Das Nettogewicht des Abfalls darf in allen Abfallbehältern 160 kg nicht überschreiten.
- (8) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

## **§ 15**

### **Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft**

- (1) Auf schriftlichen Antrag können sich Eigentümer von benachbarten Wohngrundstücken mit Zustimmung der Stadt Rees zu einer Abfallgemeinschaft zusammenschließen. Dem Antrag sind beizufügen:
  - a) die Absichtserklärung der beteiligten Grundstückseigentümer,
  - b) die Verpflichtungserklärung einer der beteiligten Grundstückseigentümer, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung zu gewährleisten und die Zahlungspflicht für die gesamte auf die Abfallgemeinschaft anfallende Gebühr zu übernehmen.
- (2) Auf schriftlichen Antrag kann ebenfalls eine Entsorgungsgemeinschaft zugelassen werden, sofern ein Grundstückseigentümer einem benachbarten Anschlussnehmer gestattet, seine Garten- und Grünabfälle in dessen braunen Behälter zu entsorgen. Als Nachweis ist der Stadt eine entsprechende Vereinbarung vorzulegen. Gebührenschuldner ist der Grundstückseigentümer, der die Entsorgung in seinem braunen Behälter gestattet hat. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 BGB.

## **§ 16**

### **Häufigkeit und Zeit der Leerung**

- (1) Die Restabfallbehälter und Restabfallsäcke sowie die Biobehälter und Bioabfallsäcke werden jeweils alle 14 Tage entleert bzw. eingesammelt. Die Papierbehälter und Säcke für Papier werden alle 4 Wochen entleert bzw. eingesammelt.
- (2) Häufigkeit und Zeitpunkt des Einsammelns der durch das beauftragte Unternehmen des DSD zu entsorgenden Wertstoffe werden im Rahmen der Abstimmungsvereinbarung nach § 6 der Verpackungsverordnung durch einvernehmliche Abstimmung zwischen Unternehmer und Stadt festgelegt und bekannt gegeben.
- (3) Die Tage der Abfuhr sowie die notwendig werdenden Änderungen der regelmäßigen Abfuhrtage (Verlegung wegen Feiertage) werden in der Stadt rechtzeitig bekannt gegeben. Die regelmäßigen Abfuhrtage können in einem Abfallkalender bekannt gemacht werden. Der Kalender ist jeweils vor Jahresbeginn an Grundstückseigentümer und Haushaltungen auszugeben.

## **§ 17**

### **Sperrige Abfälle, Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten, Wertstoffhof**

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Rees hat im Rahmen der §§ 2 - 4 das Recht, sperrige Abfälle aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstückes, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichts nicht in den von der Stadt zur Verfügung gestellten Restabfallbehältern untergebracht werden können, bei vorheriger telefonischer Anmeldung beim Entsorgungsunternehmer oder Anmeldung über das Internet (Bekanntgabe auf der Seite der Stadt Rees: [www.stadt-rees.de](http://www.stadt-rees.de)) außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abfahren zu lassen; dabei sind sperrige Altmetalle (z. B. Fahrräder) sowie Elektro- und Elektronik-Altgeräte getrennt vom übrigen sperrigen Abfall bereitzustellen. Von der Sperrgutabfuhr/-abgabe auf dem Wertstoffhof sind die in Anlage 3 aufgeführten Abfälle ausgeschlossen;

die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Die Stadt kann für bestimmte Sperrgutabfälle allgemein Ausnahmen zulassen, z. B. im Rahmen von Pilotprojekten.

- (2) Die Sperrgutabfuhrtermine werden nach vorheriger Anmeldung bekannt gegeben.
- (3) Das Sperrgut und die Elektrogeräte sind zu ebener Erde möglichst nahe der Verladestelle so bereitzustellen, dass Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden. Verunreinigungen, die durch das Bereitstellen des Sperrguts und der Elektrogeräte entstehen, sind von demjenigen, der Sperrgut und/oder Elektrogeräte bereitgestellt hat, unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Sofern sperrige Abfälle aufgrund ihrer Abmessungen nicht in das Sammelfahrzeug einfüllbar sind oder nicht durch eine Fahrzeugbesatzung (2 Personen) von Hand verladen werden können, ist die Stadt oder deren beauftragter Dritter zur Abfuhr nicht verpflichtet.
- (5) Werden sperrige Gegenstände, die zur Abholung bereitgestellt wurden, aufgrund zu großer Abmessungen oder eines zu hohen Gewichtes am Abfuhrtermin nicht eingesammelt, sind die Gegenstände am Abfuhrtag spätestens zwischen 20.00 Uhr und 21.00 Uhr wieder zurückzunehmen. Ist die Sperrgutabfuhr am Abfuhrtag nicht durchgeführt, sind die zum Abholen bereitgestellten Gegenstände spätestens am Folgetag nach 18.00 Uhr zurückzunehmen.
- (6) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Rees hat ferner das Recht, sobald und solange im Stadtgebiet Rees zulässigerweise auf vertraglicher Grundlage vom Abfuhrunternehmer oder einem Dritten oder von der Stadt selbst ein Wertstoffhof errichtet und betrieben wird, an mindestens zwei Kalendertagen wöchentlich, sofern diese nicht auf einen Feiertag fallen, sperrige Abfälle aus Wohnungen und anderen Teilen eines Wohngrundstückes gebührenfrei am Wertstoffhof anzuliefern. Die Öffnungszeiten des Wertstoffhofes werden in geeigneter Form bekannt gegeben.

## **§ 18**

### **Anmeldepflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt Rees den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

## **§ 19**

### **Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer, Nutzungsberechtigte oder Abfallbesitzer /Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 18 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 S. 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstückes zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Bediensteten und Beauftragten der Stadt Rees ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt Rees ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 S. 3 KrWG eingeschränkt.

## § 20

### Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz.

## § 21

### Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung / Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder anderweitig vorhanden sind, diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

## § 22

### Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Rees und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Rees erhoben.

## § 23

### Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

## § 24

### Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

## § 25

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
  - a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln und Befördern überlässt;

- b) überlassungspflichtige Abfälle der Stadt nicht überlässt oder von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 zuwider handelt;
  - c) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 14 Abs. 2 und 3 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
  - d) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 14 Abs. 5, 6 und 7 dieser Satzung befüllt;
  - e) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 18 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
  - f) anfallende Abfälle entgegen § 21 Abs. 2 i.V. mit § 21 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

## § 26 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

### **Anlage 1 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Rees**

Ausgeschlossene Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gem. § 3 (1)

Abfallbezeichnung:

Abfall aus der nassen Gasreinigung

Abfall aus der trockenen Gasreinigung

Abfälle aus unbehandelten gemischten Textilfasern vor dem Spinnen

Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen

Abfälle aus der chemischen Behandlung

Abfälle aus der Dampfentfettung

Abfälle aus der Destillation von Spirituosen

Abfälle aus der elektrolytischen Raffination

Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln

Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung

Abfälle aus der Herstellung von Silizium und Siliziumverbindungen

Abfälle aus der Nachbearbeitung von metallhaltigen Mineralien

Abfälle aus der Nachbearbeitung von nichtmetallhaltigen Mineralien

Abfälle aus der Reinigung von Eisenbahn- und Straßentransporttanks, ölhaltig

Abfälle aus der Reinigung von Eisenbahn- und Straßentransporttanks, Chemikalien enthaltend

Abfälle aus der Reinigung von Lagertanks, Chemikalien enthaltend

Abfälle aus der Reinigung von Lagertanks, ölhaltig

Abfälle aus der Stickstoffchemie und Herstellung von Düngemittel

Abfälle aus der Tankreinigung auf Seeschiffen, Chemikalien enthaltend

Abfälle aus der Tankreinigung auf Seeschiffen, ölhaltig

Abfälle aus Kühlkolonnen

Abfälle aus Tiergewebe

Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft

Abfälle von Farben und Lacken auf Wasserbasis

Abfälle von Konservierungsstoffen

Abfälle von wassermischbaren Druckfarben

Abfälle von wassermischbaren Klebstoffen und Dichtungsmassen

Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten

Aerosole

Aktivkohle aus der Chlorherstellung

Alkalibatterien

Alte Druckfarben, die halogenierte Lösemittel enthalten  
 Alte Druckfarben, die keine halogenierten Lösemittel enthalten  
 Alte Farben und Lacke, die halogenierte Lösemittel enthalten  
 Alte Farben und Lacke, die keine halogenierten Lösemittel enthalten  
 Alte Klebstoffe und Dichtungsmassen, die halogenierte Lösemittel enthalten  
 Alte Klebstoffe und Dichtungsmassen, die keine halogenierten Lösemittel enthalten  
 Alte Überzugspuder  
 Aluminiumstaub  
 Ammoniak  
 Andere Abfälle mit anorganischen Chemikalien, z. B. Laborchemikalien a. n. g., Feuerlöschpulver  
 Andere Abfälle mit organischen Chemikalien, z. B. Laborchemikalien a. n. g.  
 Andere Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden  
 Andere anorganische Abfälle mit Metallen a. n. g.  
 Andere aus Fahrzeugen ausgebaute Katalysatoren  
 Andere Batterien und Akkumulatoren  
 Andere chlorierte Hydrauliköle (keine Emulsionen)  
 Andere chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle oder -flüssigkeiten  
 Andere Emulsionen  
 Andere feste Abfälle aus der Gasreinigung  
 Andere Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien  
 Andere gebrauchte Geräte  
 Andere halogenierte Lösemittel  
 Andere halogenierte Lösemittel und -gemische  
 Andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische  
 Andere Hydrauliköle  
 Andere Lösemittel und -gemische  
 Andere Lösemittel und Lösemittelgemische  
 Andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle  
 Andere NE-metallhaltige Teilchen  
 Andere nicht-chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle oder -flüssigkeiten  
 Andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen  
 Andere Reaktions- und Destillationsrückstände  
 Andere Schlämme aus der Gasreinigung  
 Andere Teere  
 Andere Teilchen und Staub  
 Andere Teilchen und Staub (einschl. Kugelmühlenstaub)  
 Andere verbrauchte Katalysatoren  
 Andere verbrauchte Sprengstoffe  
 Anorganische Fehlchargen  
 Anorganische Holzkonservierungsmittel  
 Anorganische Pestizide, Biozide und Holzschutzmittel  
 Arsenhaltige Abfälle  
 Asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse  
 Äschereiabfälle  
 Asphalt  
 Aus Fahrzeugen ausgebaute Katalysatoren, die Edelmetalle enthalten  
 Ausschließlich mineralische Hydrauliköle  
 Bariumsulfathaltige Bohrschlämme und -abfälle  
 Batterien  
 Bearbeitungsemulsion, halogenfrei  
 Bearbeitungsemulsionen, halogenhaltig

Bearbeitungsschlämme  
Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt  
Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt  
Abfallbezeichnung  
Bilgenöle aus Molenablaufkanälen  
Blei  
Bleibatterien  
Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Lösungen  
Bleichschlamm aus Hypochlorit- und Chlorbleiche  
Bodensatz und Sulfitschlämme (aus der Behandlung von Sulfitablauge)  
Bremsflüssigkeiten  
Calciumarsenat  
Calciumhydroxid  
Carbonate  
Chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle  
Chlorierte Emulsionen  
Chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle  
Chlororganische Holzkonservierungsmittel  
Chromfreie Gerbbrühe  
Chromhaltige Gerbbrühe  
Cyanidfreie Abfälle, die Chrom enthalten  
Cyanidfreie Abfälle, die kein Chrom enthalten  
Cyanidhaltige (alkalische) Abfälle mit Schwermetallen ohne Chrom  
Cyanidhaltige (alkalische) Abfälle ohne Schwermetalle  
Cyanidhaltige Abfälle  
Deponiesickerwasser  
Druckfarbenschlämme, die halogenierte Lösemittel enthalten  
Druckfarbenschlämme, die keine halogenierten Lösemittel enthalten  
Einwegkameras mit oder ohne Batterien  
Elektrolyte von Batterien und Akkumulatoren  
Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase  
Entsalzungsschlämme  
Entwickler auf der Basis von Lösemitteln  
Entwickler und Aktivatoren auf Wasserbasis  
Farben in Pulverform  
Farbstoffe und Pigmente  
Feinstaub  
Feste Abfälle aus der Gasreinigung  
Feste Abfälle von Schiffsladungen  
Feste Salze, die Ammonium enthalten  
Feste Salze, die Chloride, Fluoride und andere Halogene enthalten  
Feste Salze, die Nitride (Metallnitride) enthalten  
Feste Salze, die Sulfate, Sulfite oder Sulfide enthalten  
Feuerwerkskörper  
Filterkuchen aus der Gasreinigung  
Fixierlösungen  
Fleischabschabungen und Häute  
Flugasche  
Flugasche aus der Sonderabfallverbrennung  
Flugasche und andere Abfälle aus der Gasreinigung  
Fluorchlorkohlenwasserstoffe  
Flusssäure

Gebrauchte Chemikalien  
 Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoff enthalten  
 Getrocknete Druckfarben  
 Gips aus der Titandioxidherstellung  
 Halogenfreie Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish  
 Halogenfreie organische Holzkonservierungsmittel  
 Halogenierte Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish  
 Halogenierte Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien  
 Halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische  
 Halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände  
 Hydrauliköle, die PCB oder PCT enthalten  
 Industriegase in Hochdruckgastanks, Flüssiggasbehälter und industrielle Aerosole (einschl. Halone)  
 Isolier- und Wärmeübertragungsöle oder -flüssigkeiten, die PCB oder PCT enthalten  
 Kesselstaub  
 Klebstoffe und Dichtungsmassen, die halogenierte Lösemittel enthalten  
 Klebstoffe und Dichtungsmassen, die keine halogenierten Lösemittel enthalten  
 Kleinmetall (Getränkedosen usw.)  
 Körperteile und Organe einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven  
 Krätzen  
 Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)  
 Laugen  
 Laugen a. n. g.  
 Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle  
 Lösemittel  
 Lösemittel und -gemische, die keine halogenierten Lösemittel enthalten  
 Lösemittelgemische oder organische Flüssigkeiten, die keine halogenierten Lösemittel enthalten  
 Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern  
 Metallhydroxidschlämme und andere Schlämme aus der Metallfällung  
 Metallorganische Holzkonservierungsmittel  
 Metalloxide  
 Metallsalze  
 Mineralische Isolier- und Wärmeübertragungsöle  
 Munition  
 Natriumcarbonat  
 NE-metallhaltige Späne und Abschnitte  
 Ni-Cd-Batterien  
 Nicht verglaste Festphase  
 Nichtchlorierte Emulsionen  
 Nichtchlorierte Hydrauliköle (keine Emulsionen)  
 Nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle  
 Ofenschlacke  
 Ofenstaub  
 Offsetplatten-Entwickler auf Wasserbasis  
 Öle und Fette  
 Ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle  
 Ölmischungen a. n. g.  
 Organische Fehlchargen  
 Organische halogenfreie Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen  
 Organische halogenierte Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen  
 Organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)  
 Pestizide  
 Phosphate und verwandte feste Salze

Phosphatierschlämme  
Phosphorgips  
Phosphorhaltige Schlacke  
Phosphorsäure und phosphorige Säure  
Photochemikalien  
Polierschlämme  
Press- und Stanzabfälle  
Pyrolyseabfälle  
Quecksilberhaltige Abfälle  
Quecksilberhaltige Schlämme  
Quecksilbertrockenzellen  
Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form  
Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen  
Salpetersäure und salpetrige Säure  
Salze und Lösungen, cyanidhaltig  
Salze und Lösungen, die organische Bestandteile enthalten  
Salzlösungen, die Chloride, Fluoride und Halogenide enthalten  
Salzlösungen, die Nitrate und verwandte Verbindungen enthalten  
Salzlösungen, die Phosphate und verwandte feste Salze enthalten  
Salzlösungen, die Sulfate, Sulfite oder Sulfide enthalten  
Salzsäure  
Salzschlacken aus der Zweitschmelze  
Saure Alkylschlämme  
Saure Beizlösungen  
Säuren  
Säureteere  
Schlacke aus der Sonderabfallverbrennung  
Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)  
Schlacken aus der Erstschmelze/weiße Krätze  
Schlämme -anders nicht genannt-  
Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung  
Schlämme aus der anaeroben Behandlung von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen  
Schlämme aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen  
Schlämme aus der Behandlung von industriellem Abwasser  
Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung  
Schlämme aus der Farb- und Lackentfernung, die halogenierte Lösemittel enthalten  
Schlämme aus der Gasreinigung  
Schlämme aus der Kupfer-Hydrometallurgie  
Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschl. Jarosit- und Goethitschlamm)  
Schlämme aus Öl/Wasserabscheidern  
Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern  
Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten  
Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten  
Schlämme oder feste Abfälle, die keine halogenierten Lösemittel enthalten  
Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen  
Schlämme, die andere Lösemittel enthalten  
Schlämme, die halogenierte Lösemittel enthalten  
Schlammige Tankrückstände  
Schleif-, Hon- und Läppschlämme  
Schredderabfälle  
Schredderrückstände von Fahrzeugen  
Schwarze Krätzen aus der Zweitschmelze

Schwefelhaltige Abfälle  
 Schwefelsäure  
 Schwefelsäure und schweflige Säure  
 Silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung photographischer Abfälle  
 Synthetische Bearbeitungsöle  
 Synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle oder -flüssigkeiten  
 Tierfäkalien, Urin und Mist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt, keine Hundefäkalien, Straßenkehricht  
 Transformatoren und Kondensatoren, die PCB oder PCT enthalten  
 Verbrauchte Aktivkohle aus der Rauchgasreinigung  
 Verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien  
 Verbrauchte Bearbeitungsöle, halogenfrei (keine Emulsion)  
 Verbrauchte Bearbeitungsöle, halogenhaltig (keine Emulsion)  
 Verbrauchte Filtertone  
 Verbrauchte Gemenge vor der thermischen Verarbeitung  
 Verbrauchte Katalysatoren  
 Verbrauchte Katalysatoren, edelmetallhaltig  
 Verbrauchte Katalysatoren, z. B. aus der NOx-Wäsche  
 Verbrauchte Tiegelauskleidungen  
 Verbrauchte Toner (einschließlich Kartuschen)  
 Verschüttetes Öl  
 Versitzgrubenschlamm  
 Vorgemischte Abfälle zur Ablagerung  
 Waschmittel  
 Wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern  
 Wässrige flüssige Abfälle aus der Gasreinigung und andere wässrige Abfälle  
 Wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten  
 Wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoff und Dichtungsmassen enthalten  
 Wässrige Flüssigkeitsabfälle aus der Altölaufbereitung  
 Wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung  
 Wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten  
 Wässrige Schlämme, die Farbe oder Lack enthalten  
 Wässrige Schlämme, die Klebstoff und Dichtungsmassen enthalten  
 Wässrige Suspensionen, die Farbe oder Lack enthalten  
 Wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten  
 Wässrige Waschflüssigkeiten  
 Wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen  
 Wässrige, halogenfreie Lösemittelgemische  
 Wässrige, halogenhaltige Lösemittelgemische  
 Zink  
 Zytostatische Mittel

### **Anlage 2 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Rees**

Schadstoffhaltige Abfälle gem. § 4

Abfallbezeichnung:

Aerosole

Andere Abfälle mit anorganischen Chemikalien, z. B. Laborchemikalien a. n. g., Feuerlöschpulver

Andere Abfälle mit organischen Chemikalien, z. B. Laborchemikalien a. n. g.

Andere quecksilberhaltige Abfälle

Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit schädlichen Verunreinigungen

Bleibatterien

Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze

Feuerlöscher  
 Laugen  
 Leuchtstoffröhren  
 Lösemittel  
 Medikamente  
 Öle und Fette  
 Pestizide  
 Photochemikalien  
 Säuren  
 Transformatoren und Kondensatoren, die PCB oder PCT enthalten  
 Verpackungen mit schädlichen Verunreinigungen

### **Anlage 3 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Rees**

Von der Sperrgutabfuhr/Abgabe auf dem Wertstoffhof ausgeschlossene Abfälle gem. § 17 (1)

Abfallbezeichnung:

Altreifen  
 Autowracks oder Teile davon  
 Bau- und Abbruchholz aus Umbau-, Renovierungs- und Erneuerungsmaßnahmen  
 Bauschutt  
 Bodenbeläge aus Holz  
 Dachlatten  
 Dachpappe  
 Decken- und Wandvertäfelungen  
 Eisenbahnschwellen  
 Erdaushub  
 Fenster und Fensterrahmen  
 Flachglas  
 Holzflechtzäune, Jägerzäune, Stahlgitterzäune und Maschendrahtzäune  
 Kanthölzer  
 Keramikabfälle  
 Pfähle und Masten  
 Schal- und Gerüstbretter  
 Straßenaufbruch  
 Türblätter und Türzargen

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Rees vom 09.12.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 09.12.2014

Christoph Gerwers  
Bürgermeister

**10. 2. Änderung des Bebauungsplanes M 21 „Am Rückenbuschfeld“, Teil 1 der Stadt Rees;  
- Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Millingen Nr. 21 „Am Rückenbuschfeld“ wurde in der Ratsitzung, am 09.12.2014, als Satzung beschlossen.

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und die damit verbundene Rechtskraft der 2. Änderung wird derzeit ausgesetzt.

Der Änderungsbereich tangiert das Planfeststellungsverfahren für den dreigleisigen Ausbau der Strecke ABS 46/2 „Grenze D/NL- Emmerich-Oberhausen“, Planfeststellungsabschnitt (PFA) 3.2 Rees. Dieser Bereich unterliegt einer Veränderungssperre nach § 19 AEG.

**11. 3. Änderung des Bebauungsplanes H 3 A „Ortskern Haldern“ der Stadt Rees (vormals 11. vereinfachte Änderung) im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB  
- Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

Gemäß des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV NRW. S. 878), und der §§ 10 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 954), hat der Rat der Stadt Rees am 09.12.2014 die 3. Änderung des Bebauungsplanes H 3 A „Ortskern Haldern“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB unter Berücksichtigung der erfolgten Abwägung als Satzung beschlossen.

Inhalt der 3. Änderung des Bebauungsplanes H 3 A „Ortskern Haldern“ ist eine Erweiterung der überbaubaren Flächen auf der Parzelle 540 und 566, Flur 18, Gemarkung Haldern.

Mit dem Abschluss des 3. Änderungsverfahrens zum Bebauungsplan H 3 A wird die 11. vereinfachte Änderung als Satzung aufgehoben.

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes H 3 A „Ortskern Haldern“ ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind (§ 215 BauGB).

- e) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes nur dann beachtlich, wenn die im § 214 BauGB genannten Vorschriften nicht eingehalten wurden.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die als Satzung beschlossene 3. Änderung des Bebauungsplanes H 3 A „Ortskern Haldern“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, 10.12.2014

Christoph Gerwers  
Bürgermeister

## **12. 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rees (Darstellung/ Änderung einer Mischgebietsfläche im Ortsteil Haffen)**

**hier: - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB)  
- Beteiligung der frühzeitigen Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) und § 3 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 954), ist der Aufstellungsbeschluss zur Bauleitplanung ortsüblich bekannt zu machen und die Öffentlichkeit an der Bauleitplanung zu beteiligen.

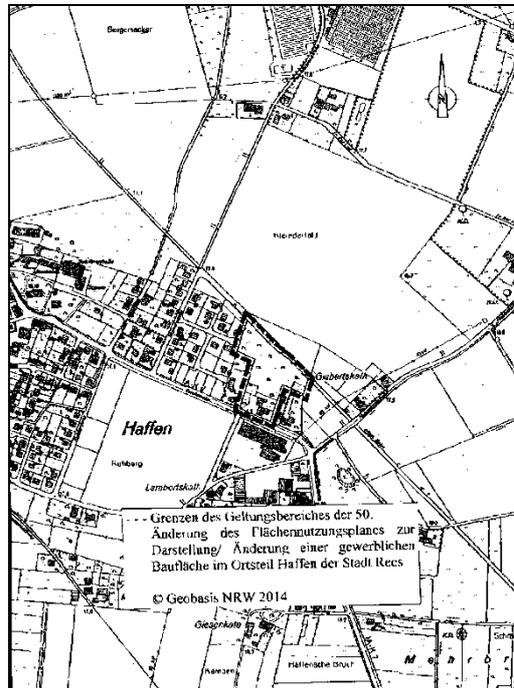
Der Ausschuss für Umwelt, Planung Bau und Vergabe der Stadt Rees hat am 15.05.2014 und 04.12.2014 das Verfahren zur Einleitung der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Gegenstand der 50. Flächennutzungsplanänderung ist die Erweiterung der heutigen Mischbaufläche, die parallel zur Deichstraße in nördliche Richtung verläuft, bis an die Radwegetrasse. Die heute im Flächennutzungsplan dargestellte nördliche Ortseingrünung wird aufgehoben. Auf eine Neufestsetzung wird verzichtet, da hierdurch eine Konfliktsituation mit der vorhandenen und zu erhaltenden Obstbaumwiese entstehen würde. Der Änderungsbereich liegt zwischen der Deichstraße und der Radwegetrasse.

Gegenstände des Verfahrens sind:

- Begründung

- Umweltbericht (der Umweltbericht enthält Informationen zu den Auswirkungen auf die Schutzgüter, insbesondere Mensch, Natur und Umwelt für die Erweiterung der Mischgebietsfläche)
- Artschutzrechtliche Prüfung

Der Geltungsbereich der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Darstellung/ Änderung einer gewerblichen Baufläche im Ortsteil Haffen der Stadt Rees ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



Der Ausschuss für Umwelt, Planung Bau und Vergabe der Stadt Rees hat am 15.05.2014 und 04.12.2014 zudem beschlossen, die frühzeitige Beteiligung zur 50. Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird hiermit hinsichtlich der vorstehend aufgeführten 50. Änderung des Flächennutzungsplanes frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung informiert und der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung, Erörterung und öffentlichen Unterrichtung gegeben. Zu diesem Zweck liegt der Entwurf der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung **vom 29.12.2014 bis 30.01.2015 (einschließlich)**, zu jedermanns Einsicht, während der Dienststunden (Mo.-Fr. 8-12 Uhr sowie Mo.-Do. 14-16 Uhr) im Rathaus der Stadt Rees, 1. OG, Zimmer 105/106, Markt 1, 46459 Rees öffentlich aus.

Während der vorbezeichneten Auslegungsfrist können zu dem Planentwurf Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle abgegeben werden. Darüber hinaus können die Stellungnahmen auch per Post (Bauamt der Stadt Rees, Markt 1, 46459 Rees), Fax (02851 51-913) oder E-Mail (stefanie.koester@stadt-rees.de) eingereicht werden. Es besteht auch die Möglichkeit einen Termin für die Einsichtnahme mit dem zuständigen Mitarbeiter des Bauamtes, Herrn Terwege, Zimmer 106, Tel. 02851 51-130, zu vereinbaren.

Zudem stehen die Planunterlagen auf der Homepage der Stadt Rees unter [www.rees-erleben.de/beteiligungen](http://www.rees-erleben.de/beteiligungen) zum Download zur Verfügung.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Der Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe vom 15.05.2014 und 04.12.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rees, 05.12.2014  
Christoph Gerwers  
Bürgermeister

**13. Aufstellung des Bebauungsplanes HM 19 „Nördlich der Deichstraße“ der Stadt Rees  
 hier: - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB)  
 - Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

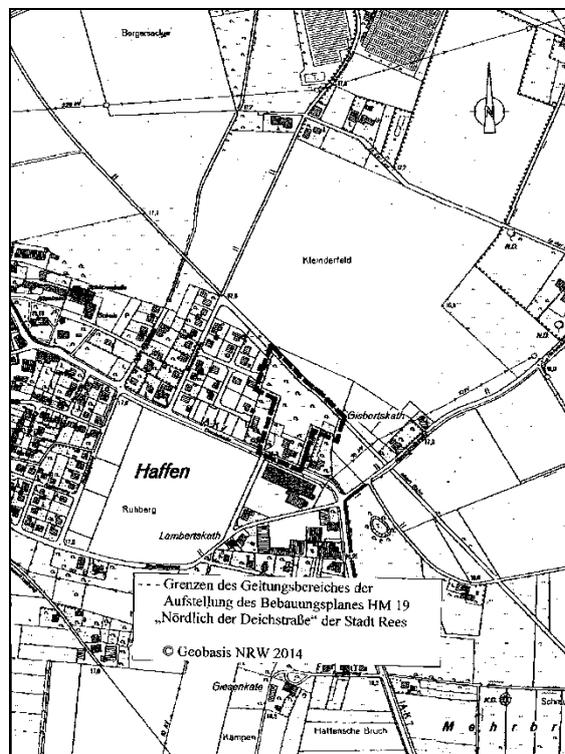
Der Ausschuss für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe der Stadt Rees hat in seinen Sitzungen am 15.05.2014 und 04.12.2014 die Aufstellung des Bebauungsplanes HM 19 „Nördlich der Deichstraße“ gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) und die öffentliche Auslegung dieser Bebauungsplanänderung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 954), beschlossen.

In diesem Bauleitplanverfahren erfolgt eine Festsetzung als Mischgebiet gem. § 6 BauNVO. Ziel des Bebauungsplanes ist die städtebauliche Ordnung und Entwicklung des Firmenstandortes zwischen der Deichstraße und dem Radweg in der Ortslage Haffen. Betroffen sind die Flurstücke 36, 79, 80, 81, 16 und 17, Flur 35, Gemarkung Haffen-Mehr.

Gegenstände des Verfahrens sind:

- Begründung
- Umweltbericht (der Umweltbericht enthält Informationen zu den Auswirkungen auf die Schutzgüter, insbesondere Mensch, Natur und Umwelt für die Erweiterung der gewerblichen Fläche)
- Artschutzrechtliche Prüfung
- Lärmtechnische Untersuchung des Standortes in Bezug auf die Nachbarbebauung

Der Geltungsbereich der Aufstellung des Bebauungsplanes HM 19 „Nördlich der Deichstraße“ ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der Aufstellung des Bebauungsplanes HM 19 „Nördlich der Deichstraße“ mit Begründung in der Zeit **vom 29.12.2014 bis 30.01.2015 (einschließlich)**, zu jedermanns Einsicht, während der Dienststunden (Mo.-Fr. 8-12 Uhr sowie Mo.-Do. 14-16 Uhr) im Rathaus der Stadt Rees, 1. OG, Zimmer 105/106, Markt 1, 46459 Rees öffentlich aus.

Während der vorbezeichneten Auslegungsfrist können zu dem Planentwurf Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle abgegeben werden. Darüber hinaus können die Stellungnahmen auch per Post (Bauamt der Stadt Rees, Markt 1, 46459 Rees), Fax (02851 51-913) oder E-Mail (stefanie.koester@stadt-rees.de) eingereicht werden. Es besteht auch die Möglichkeit einen Termin für die Einsichtnahme mit dem zuständigen Mitarbeiter des Bauamtes, Herrn Terwege, Zimmer 106, Tel. 02851 51-130, zu vereinbaren.

Zudem stehen die Planunterlagen auf der Homepage der Stadt Rees unter [www.rees-erleben.de/beteiligungen](http://www.rees-erleben.de/beteiligungen) zum Download zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag gegen den Bebauungsplan (gemäß § 47 Abs. 2 a VwGO) unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung (nach § 3 Abs. 2 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Der Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe vom 15.05.2014 und 04.12.2014 zur Aufstellung gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 BauGB sowie zur Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB der Aufstellung des Bebauungsplanes HM 19 „Nördlich der Deichstraße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rees, 05.12.2014

Christoph Gerwers  
Bürgermeister

**14. Aufstellung des 1. Teilflächennutzungsplans „Windkraft“ zur Steuerung von Windkraftanlagen im Stadtgebiet Rees (47. Änderung des Flächennutzungsplanes)  
hier: - Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Rat der Stadt Rees hat in seiner Sitzung am 09.12.2014 die öffentliche Auslegung der 1. Teilflächennutzungsplanänderung „Windkraft“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 954) beschlossen.

Ziel der 1. Teilflächennutzungsplanänderung „Windkraft“ ist die Darstellung von Windkraftkonzentrationszonen im Stadtgebiet Rees.

Durch die 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes werden die bisherigen Konzentrationsflächen für Windkraft der 31. Flächennutzungsplanänderung außer Kraft gesetzt.

Gegenstände des Verfahrens sind:

- Entwurfsplan der 1. Teilflächennutzungsplanänderung
- Begründung der 1. Teilflächennutzungsplanänderung
- Umweltbericht, der Informationen zu den Mindestabstände der Windkraftanlagen zu den Siedlungsbereichen, zu den Einflüssen durch die Planung auf Wasserschutzzonen, zu möglichen Auswirkungen auf Stand-, Fließgewässer und Klima, auch jeweils während der Bauzeit, zur Beeinträchtigung der Landschaft als Folge der Errichtung der Windkraftanlagen und über Auswirkungen auf Kulturlandschaftsbereiche einschl. Bodendenkmäler enthält. Zudem werden die Auswirkungen der Planungen auf die Lebensräume planungsrelevanter Tierarten sowie Pflanzen aufgezeigt. (VDH, Erkelenz 2014)
- Standortuntersuchung zu den potentiellen Flächen zur Ausweisung von Windkraftkonzentrationszonen, die Informationen zu den Mindestabständen zu Siedlungsbereichen, zu freizuhal-

tenden Schutzgebieten sowie generelle Aussagen zur Flächeneignung für die Windenergie im gesamten Stadtgebiet enthält. (VDH, Erkelenz 2014)

- Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP I), bei der die zu berücksichtigenden, Windkraftanlagen-empfindlichen Arten herausgearbeitet und anhand ernst zu nehmender Hinweise das zu erwartende Vorkommen der Windkraftanlagen-empfindlichen Arten im Umfeld der Potenzialflächen dargestellt. In einem weiteren Schritt wird bewertet, ob das Vorhaben gegen einen Verbotstatbestand des § 44 BNatSchG verstoßen könnte und eine vertiefende Einzelfallprüfung (ASP II) durchzuführen ist. (Ecoda, Dortmund 2013)
- Fachbeitrag Artenschutz (ASP II) bei dem die zu berücksichtigenden Arten herausgearbeitet und das zu erwartende Vorkommen von windenergieempfindlichen Vogel- und Fledermausarten im Umfeld der Potenzialflächen dargestellt und bewertet werden. Die Vorkommen von Brut- und Rastvögeln resultieren aus Kartierungen der Jahre 2012 und 2013. Darauf aufbauend werden artenschutzrechtliche Konflikte analysiert und Lösungswege zur Vermeidung oder zum Ausgleich aufgezeigt. (Ecoda, Dortmund 2014)

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 1. Teilflächennutzungsplanänderung „Windkraft“ mit Begründung in der Zeit **vom 05.01.2015 bis 05.02.2015 (einschließlich)** zu jedermanns Einsicht, während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rees, Zimmer 105/106, Markt 1, 46459 Rees, öffentlich aus. Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen nicht vor.

Während der vorbezeichneten Auslegungsfrist können zu dem Planentwurf Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle abgegeben werden. Darüber hinaus können die Stellungnahmen auch per Post (Bauamt der Stadt Rees, Markt 1, 46459 Rees), Fax (02851 51-913) oder E-Mail (stefanie.koester@stadt-rees.de) eingereicht werden. Es besteht auch die Möglichkeit einen Termin für die Einsichtnahme mit dem zuständigen Mitarbeiter des Bauamtes, Herrn Terwege, Zimmer 106, Tel. 02851 51-130, zu vereinbaren.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollverfahren) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Der Beschluss des Rates vom 09.12.2014 zur Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB der 1. Teilflächennutzungsplanänderung „Windkraft“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rees, 10.12.2014

Christoph Gerwers  
Bürgermeister

## **15. Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern in der Stadt Rees für das Haushaltsjahr 2015 vom 09.12.2014 (Hebesatzsatzung)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV NW S. 878), § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794),

§ 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809), hat der Rat der Stadt Rees in seiner Sitzung am 09.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

Die Hebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

### 1. Grundsteuer:

- |   |                 |
|---|-----------------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>( <b>Grundsteuer A</b> ) auf | 220 vom Hundert |
| b) für die Grundstücke<br>( <b>Grundsteuer B</b> ) auf                              | 423 vom Hundert |

### 2. Gewerbesteuer:

nach dem Gewerbeertrag auf	415 vom Hundert
----------------------------	-----------------

## § 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern in der Stadt Rees für das Haushaltsjahr 2015 vom 09.12.2014 (Hebesatzsatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 09.12.2014

Christoph Gerwers  
Bürgermeister

